

Neues Mess- und Eichgesetz zum 01.01.2015 in Kraft getreten

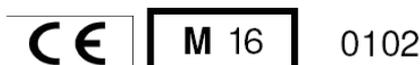
Zum 01.01.2015 ist das neue Mess- und Eichgesetz mit einschneidenden Veränderungen für die Verwender von Wärme- und Wasserzählern für die Verbrauchserfassung und -abrechnung (eichpflichtige Messgeräte) in Kraft getreten.

Gemäß den §§ 33 und 37 MessEG dürfen daher seit 01.01.2015 keine abgelesenen Messwerte von ungeeichten Messgeräten für die Heiz- und Wasserkostenabrechnung verwendet werden. Die Messwerte dürfen darüber hinaus auch nicht in der Abrechnung abgedruckt werden.

Das Verwenden und die Ausweisung von Ablesewerten nicht mehr geeichter Messgeräte stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu € 50.000,- bestraft werden.

Um den Anforderungen des neuen Gesetzes zu entsprechen, sollten alle unsere Kunden in Ihrem eigenen Interesse prüfen, ob sich in Ihrem Objekt Messgeräte im Einsatz befinden, deren Eichgültigkeit abgelaufen ist.

Sollte dies der Fall sein, müsste dieser Zustand schnellstens korrigiert werden, damit den neuen Bestimmungen nicht zuwider gehandelt wird. Deshalb bitten wir darum, uns eine entsprechende Information zukommen zu lassen, damit wir ein Angebot hinsichtlich des Austauschs der Messgeräte erstellen können.



Haben Sie Fragen zu diesem oder einem anderen Thema aus dem komplexen Bereich der Heiz- und Betriebskostenabrechnung?

Kontaktieren Sie uns, Ihr persönlicher Kundenbetreuer hilft Ihnen gerne weiter!